

## Verordnung von Arzneimitteln – Richtiges Ausfüllen des Arzneiverordnungsblattes (Muster 16)

Abrechnungs- und Verordnungsvordrucke sowie Vordrucke für schriftliche Informationen werden als verbindliche Muster in der Vordruckvereinbarung (Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag Ärzte/BMV-Ä) festgelegt. Gegenstand der Vordruckvereinbarung sind auch die Erläuterungen zur Ausstellung der Vordrucke. In Verbindung mit der „Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln“ (Arzneimittelverschreibungsverordnung - AMVV) wird darin **verbindlich** geregelt, wie Arzneiverordnungsblätter (Muster 16 der Vordruckvereinbarung/„Rosa Kassenrezept“) richtig und vollständig auszufüllen sind. Fehlende oder unvollständige Angaben können zu Problemen bei der Belieferung der Rezepte durch die Apotheke und zu entsprechenden Nachfragen in den Praxen führen.

Bitte beachten Sie: Die Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) gilt auch für Privat-Rezepte!

Auf dem Arzneiverordnungsblatt können - bis zu drei verschiedene Arznei- und Verbandmittel sowie Hilfsmittel mit Ausnahme von Seh- und Hörhilfen verordnet werden. Für die zeitgleiche Verordnung von Arznei- und Hilfsmitteln sind getrennte Verordnungsblätter zu verwenden.

Welche Felder müssen ausgefüllt werden?

**Freigabe 01.09.2014**

Krankenkasse bzw. Kostenträger	<b>Musterkasse Musterstadt</b> 72		BVG	Hilfs- mittel	Impf- stoff	Spr.-St- Bedarf	Begr- Pflicht	Apotheken-Nummer / IK
Gebühr frei			6	7	8	9		
Name, Vorname des Versicherten	<b>Frau Renate Muster</b> geb. am <b>08.09.1968</b>		Zuzahlung		Gesamt-Brutto			
noctu	<b>Musterstr. 2</b>							
Sonstige	<b>77777 Musterstadt</b> 12/21		Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.		Faktor		Taxe	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	1. Verordnung					
Unfall	<b>101234567</b>	<b>A123456789</b>	2. Verordnung					
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	3. Verordnung					
Arbeitsunfall	<b>123456789</b>	<b>123456499</b>	<b>11.11.2020</b>					
<b>Rp.</b> (Bitte Leerräume durchstreichen)			Vertragsarztstempel					
aut idem	<b>ASS 100 Tabl. 100 St. N3</b>		<b>123456789 (BSNR)</b> <b>Dr. med. Max Musterarzt</b> <b>Facharzt für Allgemeinmedizin</b> <b>Musterstraße 1 - 77777 Musterstadt</b> <b>Tel: 01234/4922</b> Unterschrift					
	<b>&gt;&gt; 1-0-0 &lt;&lt;</b>							
aut idem	<b>Metoprolol 200 mg Retardtabl. 100 St. N3</b>							
	<b>&gt;&gt; Dj &lt;&lt;</b>		Unterschrift des Arztes Muster 16 (10.2014)					
Bei Arbeitsunfall auszufüllen!	Abgabedatum in der Apotheke		<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 30px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <b>123456789Y</b> </div>					
Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernnummer							

1. Bezeichnung der Krankenkasse/des Kostenträgers bei der der Patient versichert ist bzw. welcher Kostenträger für die Kosten aufkommt inkl. WOP-Kennzeichen (WOP: Wohnortprinzip)
2. Persönlichen Daten des Patienten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse).  
Versicherungsschutz-Ende ist optional (12/21).
3. Die Nummer der Krankenkasse (=Kostenträgerkennung; immer 9-stellig), die Versichertennummer des Patienten und die Kennzeichnung über seinen Mitgliedsstatus (Mitglied, Familienmitglied oder Rentner)
4. die aktuell gültige **Betriebsstättennummer** (ggfs. die maßgebliche **Nebenbetriebsstättennummer**) und die lebenslange Arzt-Nr. (LANR) des verordnenden Arztes
5. Ausstellungsdatum
6. Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffes einschließlich der Stärke sowie ggfs. die Darreichungsform, die abzugebende Menge des verschriebenen Arzneimittels

**NEU ab 01.11.2020:** die Dosierung (zum Beispiel >> 1-0-0 <<); dies gilt nicht, wenn der Patient einen Medikationsplan bzw. eine schriftliche Dosierungsanweisung erhalten hat und dies in der Verschreibung kenntlich gemacht wurde (>> Dj <<, bedeutet Dosierung ja). Ausgenommen sind auch Verordnungen, die unmittelbar an Ärzte abgegeben werden, zum Beispiel für den Sprechstundenbedarf (18. Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)).

7. **Vertragsarztstempel bzw. Stempeldruck** mit Vor- und Nachname, Berufsbezeichnung und Anschrift des verschreibenden Arztes, inkl. einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme (§ 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung). Bei Krankenhäusern, MVZ oder Berufsausübungsgemeinschaften, deren Praxisstempel die einzelnen Arztnamen nicht enthalten, müssen Name (Vor- und Nachname!) und Berufsbezeichnung des verschreibenden Arztes hinzugefügt werden. Sind im Praxisstempel mehrere Arztnamen aufgeführt, so ist der Name des jeweils verschreibenden Arztes kenntlich zu machen (z.B. durch unterstreichen).
8. **eigenhändige Unterschrift** des Arztes (Kürzel des Namens gelten nicht als Unterschrift, sondern mindestens der ausgeschriebene Nachname). Es muss immer der Arzt die Verordnung unterschreiben, dessen Arzt-Nr. eingedruckt ist. Eine aushilfsweise Weitergabe des gekennzeichneten Vordrucks an einen anderen Vertragsarzt ist nicht statthaft.  
**Ausnahme:** versorgungsbereichs- und fachgruppengleiche Berufsausübungsgemeinschaft.
9. **Codierzeile:** Der Vertragsarzt darf nur Arzneiverordnungsblätter verwenden, die diejenige Betriebsstätten-Nr. in der Codierzeile enthalten, an deren zugehöriger Betriebsstätte er die jeweilige Leistung erbracht hat, d.h. die Betriebs-(BSNR) bzw. Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR) im Personalienfeld muss mit der in der Codierzeile eingedruckten BSNR oder NBSNR identisch sein.

10. **„Gebührenfrei bzw. Gebührenpflichtig“**: grundsätzlich ist von der Gebührenpflichtigkeit der Verordnung auszugehen und das Feld „Geb.-pfl.“ anzukreuzen. Das Feld „Gebühr frei“ ist nur anzukreuzen
- bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - wenn Arznei- und Verbandmittel bei Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung verordnet werden,
  - bei Verordnungen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers,
  - sowie in den Fällen, in denen eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht (z. B. Härtefallregelung) nachgewiesen wird.
11. **„Aut – idem“**: wenn die Apotheke das vom Arzt verordnete Arzneimittel abgeben soll. Fehlt das Kreuz, kann der Apotheker einen Austausch (Substitution) nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zur Arzneimittelversorgung in der jeweils geltenden Fassung vornehmen.
12. **Noctu**: Wird das Arzneimittel innerhalb der Zeiten gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung (Notdienst) abgeholt, so hat der Patient eine Gebühr (2,50 EUR) zu zahlen, sofern der Arzt nicht einen entsprechenden Vermerk (noctu) anbringt.
13. **„Unfall“**: bei einer Verordnung aufgrund oder infolge eines Unfalls, wenn die Krankenkasse gegebenenfalls Kosten gegenüber Dritten geltend machen kann. **„Arbeitsunfall“** ist anzukreuzen bei Verordnung zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers. Erfolgt die Beschriftung des Patientenfeldes mittels Krankenversichertenkarte, so ist unbedingt die Krankenkassennummer zu streichen.
14. **„BVG“**: bei Verordnungen für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Gesetzen, die das BVG für Anwendbar erklären, ist das Feld 6 (BVG) zu kennzeichnen. Die betroffenen Gesetze sind das Bundessuchen-, das Opferentschädigungs-, das Soldatenversorgungs-, das Zivildienst-, das Häftlingshilfe-, das SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und das Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus des Landes Berlin). Die Anspruchsberechtigung wird von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes nachgewiesen.
15. **„Sonstige“**: bei einer Verordnung zu Lasten eines sonstigen Kostenträgers wie Sozialamt, Postbeamtenkrankenkasse A, Polizei und Bundespolizei sowie Bundeswehr